

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Görlitz (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2010 (Amtsblatt Nr. 3 vom 16.02.2010) geändert durch:

Lfd Nr.	Ändernde Satzung/Verordnung	Datum	veröffentlicht Amtsblatt	im	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1.	Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung	26.06.2015	Nr. 7/15 21.07.2015	vom	§ 3 Abs. 1 Satz 1	neu gefasst

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Görlitz in der ab 22.07.2015
geltenden Fassung (Bekanntmachungssatzung)**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Görlitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass

- ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
- sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus, Untermarkt 6/8, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel

- im Rathaus Görlitz, Untermarkt 6/8
- am Ortschaftsbüro Schlauroth, Dorfstraße 66a
- am Gemeindezentrum in Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13/14
- am Bürgerhaus Kunnerwitz, Weinhübler Straße 17
- in Ludwigsdorf, Bushaltestelle (ehemals BHG), Rothenburger Landstraße

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die

Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
Im Fall der Bekanntgabe durch Aushang ist sie mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gem. § 2 vollzogen.
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(nicht abgedruckt)